



# Zonenreglement Landschaft

Nachführung 2022

84 / ZRS / 2 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 731 vom 10. Mai 2022

---

**Titel**

Gesamtrevision

**Beschluss EGV**

25.06.2020

**Genehmigung RRB**

Nr. 731 vom 10.05.2022

---

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | [info@sutter-ag.ch](mailto:info@sutter-ag.ch) | [www.sutter-ag.ch](http://www.sutter-ag.ch)  
Standorte BL ► Arboldswil – Laufen – Liestal – Reinach | Standort SO ► Nunningen

Projekt: 133.05.0731  
S:\133\05\0731\133\_ZRL.docx

24. Februar 2021  
Erstellt: PPF   Geprüft: VME   Freigabe: PJA

# Inhaltsverzeichnis

|                                                               | <b>Seite</b> |
|---------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Verwendete Gesetzesabkürzungen</b>                         | <b>3</b>     |
| <b>1. Erlass</b>                                              | <b>5</b>     |
| <b>2. Einleitung</b>                                          | <b>5</b>     |
| Art. 1    Zweck und Ziele                                     | 5            |
| Art. 2    Bestandteile                                        | 5            |
| Art. 3    Geltungsbereich und Wirkung                         | 5            |
| Art. 4    Gliederung                                          | 5            |
| <b>3. Nutzungszonen</b>                                       | <b>6</b>     |
| Art. 5    Landwirtschaftszone                                 | 6            |
| Art. 6    Zone für öffentliche Werke und Anlagen              | 6            |
| Art. 7    Spezialzone für Sport                               | 7            |
| Art. 8    Spezialzone Steinbruch                              | 8            |
| Art. 9    Waldareal                                           | 8            |
| <b>4. Überlagernde Schutzzonen und -objekte</b>               | <b>9</b>     |
| Art. 10   Uferschutzzone                                      | 9            |
| Art. 11   Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte       | 9            |
| Art. 12   Landschaftsschutzzone                               | 10           |
| Art. 13   Denkmalschutzzone                                   | 11           |
| Art. 14   Spezialstandort                                     | 11           |
| Art. 15   Geschützte Obstgärten und Streuobstbestände         | 11           |
| Art. 16   Aufzuwertende Waldränder                            | 11           |
| Art. 17   Flachgründige Magerwiesen, Magerweiden              | 12           |
| Art. 18   Aussichtspunkte                                     | 12           |
| <b>5. Allgemeine Bestimmungen</b>                             | <b>12</b>    |
| Art. 19   Zuständigkeit                                       | 12           |
| Art. 20   Delegation                                          | 13           |
| Art. 21   Ergänzende Verordnungen                             | 13           |
| Art. 22   Geplanter Aussiedlungsstandort                      | 13           |
| Art. 23   Bauten, Anlagen und Nutzungen                       | 13           |
| Art. 24   Bestandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen | 14           |
| Art. 25   Landschaftsaufwertung                               | 14           |
| Art. 26   Ausnahmen                                           | 14           |

|           |                                                                       |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 27   | Wiederherstellungspflicht                                             | 15        |
| Art. 28   | Strafen                                                               | 15        |
| <b>6.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                                            | <b>15</b> |
| Art. 29   | Aufhebung früherer Beschlüsse                                         | 15        |
| Art. 30   | Inkrafttreten und Anpassung                                           | 15        |
| <b>7.</b> | <b>Anhang</b>                                                         | <b>16</b> |
| 1.        | Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte (zu Art. 11)            | 16        |
| 2.        | Ökologische Ausgleichsmassnahmen aus der Felderregulierung Roggenburg | 20        |
| <b>8.</b> | <b>Beilagen</b>                                                       | <b>29</b> |
| 1.        | Orientierender Planinhalt                                             | 29        |

## Verwendete Gesetzesabkürzungen

|       |                                                                                                                           |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RPG   | Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)                                                              |
| RPV   | Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)                                                                       |
| RBG   | Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)                                                       |
| RBV   | Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)                                    |
| NHG   | Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)                                                   |
| NLG   | Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)                                    |
| kWaG  | Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)                                                                         |
| GG    | Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)      |
| WeinV | Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007                                |
| VüdP  | Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)                                                 |
| DZV   | Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013                                            |
| VFBL  | Kantonale Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24.03.2015 |

Sämtliche grau hinterlegte Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

# 1. Erlass

Die Einwohnergemeinde Roggenburg erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

## 2. Einleitung

### Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Vernetzung der ökologisch wertvollen Objekte.

### Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

### Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Zonenplans Siedlung Anwendung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

### Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und überlagernde Schutzzonen und -objekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Zonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung fest.<sup>1</sup>

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

### 3. Nutzungszonen

#### Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

#### Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 3 RBG

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

## **Art. 7 Spezialzone für Sport**

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone für Sport dient der ordentlichen Nutzung und dem Betrieb von Sportveranstaltungen, insbesondere Motocross- und Reitveranstaltungen.

2

Als zonenkonform gelten die bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen (Halle) und Anlagen. Diese können angemessen unterhalten und erneuert werden. Die Erweiterung der bestehenden Halle auf einer Grundfläche von maximal 200 m<sup>2</sup> ist zulässig. Das Gebäudeprofil des Erweiterungsbaus (Fassaden- und Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung) hat sich dabei am Gebäudeprofil der bestehenden Halle zu orientieren. Weitere Bauten und Einrichtungen sind nicht erlaubt. Es sind keine Wohnungen zulässig.

3

Die Parkplätze dürfen nicht versiegelt werden und müssen sich in die Umgebung anpassen. Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen (z. B. Picknickstellen, Feuerstellen, Unterständen, etc.) ausgerüstet werden.

4

Alle Veränderungen an den bestehenden Anlagen und Bauten und am Gelände sind bewilligungspflichtig und dürfen die Schutzziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

5

Während Grossveranstaltungen sind die angrenzenden Schutzzonen in geeigneter Weise (z.B. Zaun, Absperrgitter, Wand o.ä.) vor Zutritt zu schützen. Die Veranstalter haben dem Gemeinderat ein Schutzkonzept vorzulegen. Dieser genehmigt dieses Schutzkonzept nach allfälliger Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und überwacht dessen Durchführung.

6

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Grundsätze bezüglich Nutzung, Erschliessung und Gestaltung festlegen.

## Art. 8 Spezialzone Steinbruch

1

Die Spezialzone Steinbruch dient der Rohstoffgewinnung für den landwirtschaftlichen Wegebau.

2

Die Wiederaufnahme des Steinabbaus oder eine zusätzliche Auffüllung mit anschliessender Rekultivierung und Aufforstung sind nur auf Basis eines erneuten Bau- und Rodungsbewilligungsverfahrens zulässig.

3

Der Steinbruch ist nach Beendigung der Auffüllung ordnungsgemäss abzuschliessen, die entsprechende Folgenutzung (Wald) ist wiedereinzurichten. Es ist eine angepasste Nachsorge sicherzustellen.

4

Die Wiederaufforstung hat mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen. Bevorzugt werden seltene Waldbäume.

## Art. 9 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.<sup>2</sup>

3

Ist Waldareal mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar. Dieser ist gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt und prägt das Landschaftsbild nachhaltig. Zu Waldrändern gehört ein mindestens 2 m breiter Krautsaum, welcher alle zwei Jahre einmal zu mähen ist.

---

<sup>2</sup> § 16 KWaG

## 4. Überlagernde Schutzzonen und -objekte

### Art. 10 Uferschutzzone

#### § 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist im Zonenplan Landschaft definiert.

2

*siehe Erwägungen RRB*

Das Gewässer ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Es darf weder gedüngt, gepflügt noch dürfen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel angewandt werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig. Nicht erlaubt sind das Ablagern von irgendwelchen Materialien, Abfällen, Geräten und Maschinen sowie gartenartige Anlagen.

3

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

4

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausserhalb der eigentlichen Ufervegetation ist extensiv auszuführen. Bei angrenzendem Weidebetrieb ist die Ufervegetation durch einen Weidezaun zu schützen.

### Art. 11 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

#### § 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. der Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

#### § 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

#### § 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen. Die Beeinträchtigung der Schutzfunktion ist verboten. Die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Materialablagerungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Eine intensive Bewirtschaftung sowie der Einsatz von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion sind in Naturschutzzonen nicht zulässig.

2

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang 1 die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

3

Die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Obstbaumreihen, Weiher und Trockenmauern, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind fachgerecht zu pflegen und zu bewahren. Gefährdungen aller Art sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind nicht zulässig.

4

Für die mit einer Pos. Nr. versehenen Naturschutzeinzelobjekte sind im Anhang 2 die spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

5

Für Naturschutzeinzelobjekte ohne Nummerierung gelten die nachfolgenden verbindlichen Schutz- und Pflegemassnahmen

- Hecken und Feldgehölze sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist ein mindestens 2 m breiter Krautsaum anzulegen. Die Saumpflege hat dabei extensiv und gestaffelt zu erfolgen.
- Einzelbäume und Baumreihen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch standortgerechte Baumarten am gleichen oder an einem gleichwertigen Standort in der Nähe zu ersetzen.

## Art. 12 Landschaftsschutzzone

### § 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Die Landschaftsschutzzonen dienen der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere ist die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freizuhalten.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung sind in unmittelbarer Hofnähe zulässig. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

### **Art. 13 Denkmalschutzzone**

1

Die Denkmalschutzzone dient dem Schutz der Kirche und ihrer Umgebung.

2

Flächen in der Denkmalschutzzone sind von allen baulichen Anlagen freizuhalten. Massnahmen und Einrichtungen, die den Anblick und die Sicht zur Kirche beeinträchtigen, sind unzulässig.

### **Art. 14 Spezialstandort**

1

Am Spezialstandort Ackerterrassen «In der Stägmatt» ist die Terrassenstruktur zu erhalten. Die Terrassen sind extensiv zu bewirtschaften. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist dem Schutzziel zu unterstellen.

2

Die massgebenden Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Anhang 2 verbindlich festgelegt (Objektnummer P4).

### **Art. 15 Geschützte Obstgärten und Streuobstbestände**

1

Die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Obstgärten und Streuobstbestände sind in ihrem Bestand zu erhalten, dem schleichenden Rückgang des Baumbestandes ist entgegenzuwirken.

2

Die Nutzung der Obstbestände ist mit dem Schutzziel zu koordinieren. Die verbindlichen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Anhang 2 festgehalten.

### **Art. 16 Aufzuwertende Waldränder**

1

Die im Zonenplan gesondert dargestellten, aufzuwertenden Waldränder sollen durch die Ausgestaltung von Stufen und Buchten aufgewertet werden und in der Folge durch konsequente Pflegeeingriffe erhalten bleiben. Die Waldränder sollen sich dabei zu wertvollen Vernetzungsobjekten und Lebensräumen mit einer grossen Artenvielfalt entwickeln.

2

Die jeweiligen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Anhang 2 verbindlich festgelegt.

**Art. 17 Flachgründige Magerwiesen, Magerweiden**

1

Die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen flachgründigen Magerwiesen und Magerweiden sind in ihrem Bestand zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Die Düngung sowie die Zufütterung sind nicht zulässig.

2

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist dem Schutzziel zu unterstellen. Die jeweiligen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Anhang 2 verbindlich festgelegt.

**Art. 18 Aussichtspunkte**

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- 1 Chall: Dorf, Rundsicht
- 2 Wälschmatt: Sicht Richtung Nord
- 3 Surtel: Sicht Richtung Nord

2

Im unmittelbaren Aussichtsgebiet sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 19 Zuständigkeit**

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.<sup>3</sup>

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Zonenvorschriften.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

<sup>3</sup> § 72 Abs.1 GG

**Art. 20 Delegation**

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Zonenvorschriften geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.<sup>4</sup>

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

**Art. 21 Ergänzende Verordnungen**

1

Für den Vollzug einzelner Zonenvorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

**Art. 22 Geplanter Aussiedlungsstandort**

1

An dem im Zonenplan dargestellten geplanten Aussiedlungsstandort ist unter Vorbehalt von Art. 23 die Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen erlaubt.

2

Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

**Art. 23 Bauten, Anlagen und Nutzungen**

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden<sup>5</sup>
- soweit für die Beurteilung erforderlich, müssen Baugesuche einen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

---

<sup>4</sup> § 97 Abs. 1 GG

<sup>5</sup> § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

**§ 115 Abs.1 RBG**

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

**Art. 24 Bestandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen**

Bezüglich Bestandsgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 24c RPG.

**Art. 25 Landschaftsaufwertung**

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammbstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

**Art. 26 Ausnahmen**

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

2

Bei bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

3

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

**Art. 27 Wiederherstellungspflicht**

Wer Bestimmungen dieses Reglements verletzt und dadurch Schutzzonen oder Einzelobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet.

**Art. 28 Strafen**

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.<sup>6</sup>

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## 6. Schlussbestimmungen

**Art. 29 Aufhebung früherer Beschlüsse**

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

**Art. 30 Inkrafttreten und Anpassung**

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

---

<sup>6</sup> § 46a Abs. 1 lit. a GG

## 7. Anhang

Die in diesem Anhang festgehaltenen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen sind integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und grundeigentumsverbindlich.

### 1. Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (zu Art. 11)

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen gelten die folgenden spezifischen, verbindlichen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss DZV gemacht werden.

#### MAGERWIESE UND -WEIDE CHRÄJE (POS. 1)

**Beschreibung:** Mosaik von echtem Halbtrockenrasen, Halbtrockenrasen mit Fettanzeigern und artenreiche Fettwiese mit Mageranzeigern; teilweise begrenzt durch Baum- und Niederhecke; ornithologisch wertvolles Gebiet; Exposition West bis Nordwest

**Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll

**Schutzziel:** Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und -weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Nutzung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.

**Schutz- und Pflegemassnahmen:** Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
- Rinderstandweide

---

#### AUENLANDSCHAFT LÜTZEL (POS. 2)

**Beschreibung:** Extensiv genutzte, feuchte Wiese mit Gehölz. Das Gebiet stellt die niederste Terrasse in der Schlaufe der Lützel dar. Aufgrund der geringen Höhendifferenz zum Wasserspiegel ist das Gebiet prädestiniert für die Wiederherstellung der ursprünglichen Auenlandschaft.

**Bedeutung:** Regional/Kantonal, sehr wertvoll

---

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Schutzziel:</u>                    | Erhaltung und Förderung der Feuchtwiesen als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Ermöglichung der natürlichen Flusssdynamik: periodische Verlagerung des Flusslaufes, Inselbildung. Verringerung respektive Einstellung der Bewirtschaftung. |
| <u>Schutz- und Pflege-massnahmen:</u> | Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche sind in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Wasserbau (TBA) und Natur/Landschaft (ARP) zu definieren.                                                                             |
| Besonderes:                           | Die notwendigen baulichen Massnahmen werden durch den Kanton getragen und durchgeführt.                                                                                                                                                                    |

---

### **MAGERWIESE UND -WEIDE CHALL (POS. 3)**

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung:                         | Extensiv genutzter, landschaftlich wertvoller Hügelrücken mit echtem Halbtrockenrasen, Halbtrockenrasen mit Fettanzeigern und artenreiche Fettwiese mit Magerzeigern; verschiedene Einzelgehölze, Baum- und Niederhecken; alle Expositionen                                                                                                                                                                                                                                           |
| Bedeutung:                            | Regional/Kantonal, sehr wertvoll                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <u>Schutzziel:</u>                    | Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und -weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <u>Schutz- und Pflege-massnahmen:</u> | <p>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung</li><li>- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder</li><li>- Rinderstandweide</li></ul> |
| Besonderes:                           | Der Chall dient als Aussichtspunkt für Naherholungssuchende und ist als archäologische Fundstelle inventarisiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

---

### **MAGERWIESE WÄLSCHMATT (POS. 4)**

|               |                                                                          |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung: | Extensiv genutzter Wiesenstreifen entlang des Waldrandes, süd exponiert, |
| Bedeutung:    | Regional/Kantonal, sehr wertvoll                                         |

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Schutzziel:</u>                   | Erhaltung und Förderung der Trockenwiesen und –weiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <u>Schutz- und Pflegemassnahmen:</u> | <p>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung</li><li>- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung</li><li>- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder</li><li>- Rinderstandweide</li></ul> |
| Besonderes:                          | Nördlich angrenzend liegt eine schützenswerte Trockenmauer von bedeutendem Ausmass.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

---

#### **SURTEL WALD, WIESE, FEUCHGEBIET/BACHLAUF (POS. 5)**

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung:      | Extensiv genutzte Wiese mit verschiedenen Wasseraufstössen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer trockenen Magerwiese und zu einer wertvollen Wald(rand-)gesellschaft auf flachgründigem Untergrund; ornithologisch wertvoll (Berglaubsänger); geschützte Reptilien; südexponiert.                          |
| Bedeutung:         | Regional/Kantonal, sehr wertvoll                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <u>Schutzziel:</u> | <p>Erhaltung und Förderung der Feucht- und Trockenwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten. Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung; Verhindern der Überwaldung. Keine Aufforstung.</p> <p>Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaft als Voraussetzung für die vorhandene Fauna.</p> |

Schutz- und Pflege-  
massnahmen:

## Feucht- und Trockenwiese:

Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- Jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt möglichst spät, Schnittgut wegführen oder
- Rinderstandweide

## Wald/Waldrand:

Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Vermeidung von Nadelholzaufforstungen

## 2. Ökologische Ausgleichsmassnahmen aus der Felderregulierung Roggenburg

Für die im Zonenplan festgelegten ökologischen Ausgleichsmassnahmen gelten die folgenden spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegemassnahmen. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss DZV gemacht werden.

In dieser Liste nicht aufgeführte Ausgleichsmassnahmen liegen entweder in einer Natur- oder einer Uferschutzzone. Für den Erhalt der im Rahmen der Felderregulierung angelegten oder sanierten Mergelwege kann auf die gesonderte Festsetzung als Schutzobjekt verzichtet werden.

| Landschaftskammer     |                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.              | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                                                  |
| <i>Wälschmatt (A)</i> |                                                                                                                                                                                                               |
| A1                    | Erhalten und fachgerecht pflegen der zwei neu gepflanzten Dornbuschgruppen als Niederhecke                                                                                                                    |
| A2                    | Auslichten und Pflege des Feldgehölzes in Absprache mit Forstamt.                                                                                                                                             |
| A3                    | Hecke an der Gemeindegrenze erhalten, mit 3m breitem Krautsaum aufwerten und fachgerecht pflegen. Abgehende Bäume sind mit standortgerechten Baumarten zu ersetzen.                                           |
| A4                    | Extensive Wiese am Waldrand erhalten. Keine Düngung, keine Beweidung, erster Schnitt im Juli.                                                                                                                 |
| A6                    | Flächen nördlich der Hecke als extensive Waldweide nutzen. Keine Düngung.<br>Flächen südlich der Hecke als extensive Wiese nutzen. Keine Düngung. Erster Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig. |
| A7                    | Obstgarten erhalten und fachgerecht pflegen, Abgehende Bäume ersetzen                                                                                                                                         |
| A8                    | Trockenmauer periodisch freilegen.                                                                                                                                                                            |

| Landschaftskammer                            |                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.                                     | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                 |
| <b><i>Ritzigrund (C)</i></b>                 |                                                                                                                                                                              |
| C1                                           | Hecke erhalten, mit 3m breitem Krautsaum aufwerten. Rosenbüsche sowie Hochstamm – Obstbäumen erhalten und bei Abgang ersetzen. Resthecke nördlich der Strasse erhalten.      |
| C2                                           | Extensive Weidenutzung, keine Düngung                                                                                                                                        |
| C3                                           | Erhalt des artenreichen, extensiv genutzten Wiesen- und Heckenstreifens, keine Düngung, keine Beweidung, erster Schnitt im Juli, Erhalt und Pflege des 4m breiten Krautsaums |
| C4                                           | Obstgarten und Obstbaumreihe erhalten und pflegen, abgehende Bäume ersetzen                                                                                                  |
| C5                                           | Vier markante Einzelbäume erhalten, bei Abgang durch standortgerechte Baumarten ersetzen.                                                                                    |
| C7                                           | Extensive Wiesennutzung, keine Düngung, erster Schnitt ab 15. Juni, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                                      |
| <b><i>Baumgarten (D)</i></b>                 |                                                                                                                                                                              |
| D2                                           | Extensive Wiesen und Weiden erhalten, Keine Düngung, zurückhaltende Beweidung                                                                                                |
| D3                                           | Hecke erhalten, mit 3m breitem Saum aufwerten und fachgerecht pflegen.                                                                                                       |
| D4                                           | Erhalten der 29 Hochstamm-Obstbäume. Fachgerechte Pflegen und Ersatz abgehender Bäume.                                                                                       |
| D5/D6                                        | Aufgewerteter Waldrand zu stufigem Waldsaum pflegen und erhalten (in Zusammenarbeit mit dem Forst).                                                                          |
| <b><i>Hasenbodenfeld, Hasenboden (E)</i></b> |                                                                                                                                                                              |
| E1                                           | Waldrandwiese erhalten, keine Düngung, erster Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                                           |
| E2                                           | Waldrandwiese erhalten, keine Düngung, erster Schnitt ab 15. Juni, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                                       |

| Landschaftskammer               |                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.                        | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                                         |
| E3                              | Aufwertung und anschliessende Pflege eines nordexponierten, abgestuften Waldrandes (in Zusammenarbeit mit dem Forst). Erhalt und Pflege der zwei Feuchtmulden in der Waldschneise (Überlandleitung). |
| <i>Neumatt, Schützenhof (F)</i> |                                                                                                                                                                                                      |
| F1                              | Artenreichen Vernetzungsstreifen mit zehn Hochstamm-Obstbäumen erhalten. Keine Düngung, erster Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                  |
| F2                              | Trittstein Einzelbaum (Linde) erhalten. Beim Abgang Linde durch Linde ersetzen.                                                                                                                      |
| F3                              | Extensive Wiesennutzung, keine Düngung, erster Schnitt ab 15. Juni, schonende Herbstweide ist zulässig                                                                                               |
| F4                              | Feldgehölz inkl. 3m breitem Saum fachgerecht pflegen und erhalten.                                                                                                                                   |
| F5                              | Erhalten der Hochstamm-Obstbaum-Reihe, fachgerechte Pflege, Ersatz abgehender Bäume.                                                                                                                 |
| F6                              | Bestehendes extensives Weidebord erhalten. Keine Düngung.                                                                                                                                            |
| F7                              | Landschaftsmosaik mit Weide, Hecken und Feldgehölze erhalten. Extensive Bewirtschaftung beibehalten, Hecke fachgerecht pflegen, abgehende Bäume durch standortgerechte Baumarten ersetzen.           |
| F8                              | Obstgarten erhalten und Baumbestand fachgerecht pflegen, Abgehende Bäume sind zu ersetzen                                                                                                            |

| Landschaftskammer |                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.          | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                                                                |
| <i>Höfli (G)</i>  |                                                                                                                                                                                                                             |
| G1                | Baumgruppe (2 Kirschen) sowie Buschgruppe erhalten und mit 3m breitem Krautsaum aufwerten. Abgehende Bäume mit einheimischer, standortgerechter Baumart ersetzen.                                                           |
| G2                | Obstgarten erhalten und fachgerecht pflegen, abgehende Bäume sind zu ersetzen.                                                                                                                                              |
| G3                | Angelegter artenreicher Vernetzungstreifen mit extensiver Wiese und Hochstamm-Obstbäumen. Keine Düngung, keine Beweidung, 1. Schnitt im Juli. Obstbäume erhalten und fachgerecht pflegen, abgehende Bäume sind zu ersetzen. |
| G4                | Niederhecke erhalten, mit 3m breitem Saum (beidseitig) aufwerten und fachgerecht pflegen.                                                                                                                                   |
| G5                | Erhalten der 13 Hochstamm-Obstbäume. Fachgerechte Pflegen und Ersatz abgehender Bäume.                                                                                                                                      |
| G6                | Bestehende extensive Weide nicht intensivieren, keine Düngung                                                                                                                                                               |

| Landschaftskammer                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.                             | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b><i>Molzmatt, Oberstal (H)</i></b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| H2                                   | Extensive Wiese am Waldrand erhalten. Keine Düngung, 1. Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                                                                                                                                      |
| H3                                   | Extensive Wiese am Waldrand erhalten. Keine Düngung, 1. Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                                                                                                                                      |
| H4                                   | Extensiv genutzte Wiese und Weide, Keine Düngung, <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parzellen 2283 und 2288: 1. Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig</li> <li>- Parzelle 2285: keine Beweidung</li> <li>- Parzelle 2286: erste Beweidung im Juli</li> </ul> |
| H5                                   | Hecke erhalten und fachgerecht pflegen, abgehende Bäume mit standortgerechten Baumarten ersetzen.                                                                                                                                                                                 |
| H6                                   | Erhalten der gepflanzten Hochstamm-Obstbäumen. Fachgerechte Pflege und Ersatz abgehender Bäume.                                                                                                                                                                                   |
| H7                                   | Hecke durchforsten, Haseln entfernen, Erhalt und fachgerechte Pflege der Dornbüsche                                                                                                                                                                                               |
| H8                                   | Trittstein Einzelbaum (Eiche) erhalten. Beim Abgang durch Eiche ersetzen.                                                                                                                                                                                                         |
| H9                                   | Aufgewerteter Waldrand zu stufigem Waldsaum pflegen und erhalten (in Zusammenarbeit mit dem Forst).                                                                                                                                                                               |
| <b><i>Baaholz (J)</i></b>            |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| J1                                   | Aufgewerteter Waldrand zu stufigem Waldsaum pflegen und erhalten (Zuständigkeit: Forst).                                                                                                                                                                                          |

| Landschaftskammer                    |                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.                             | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                 |
| <b><i>Oberfeld (K)</i></b>           |                                                                                                                                                                              |
| K1                                   | Extensive Wiese am Waldrand erhalten. Keine Düngung, 1. Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig. Im Bereich der Hecke 3m breiten Krautsaum erhalten und pflegen. |
| K2                                   | Niederhecke an der Wegböschung sowie fünf Hochstamm-Obstbäume nordwestlich des Hofes erhalten. Fachgerechte Hecken- und Baumpflege, Bäume beim Abgang ersetzen.              |
| K3                                   | Hecke und extensives Wiesenbord erhalten. Fachgerechte Heckenpflege, kein Dünger, erster Schnitt ab 15. Juni, schonende Herbstweide zulässig.                                |
| K5                                   | Extensiv genutzte Wiesenborde und Hecke mit 3m breitem Saumstreifen erhalten.                                                                                                |
| K6                                   | Extensive Wiese erhalten. Keine Düngung, 1. Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                                             |
| K7                                   | Extensives Wiesenbord mit vier Hochstamm-Obstbäumen erhalten. Keine Düngung, keine Beweidung, 1. Schnitt im Juli.                                                            |
| K8                                   | Dornbuschgruppe (Niederhecke) und Linde beim „Brünneli“ erhalten und pflegen.                                                                                                |
| <b><i>Stelli, Chlyni Asp (L)</i></b> |                                                                                                                                                                              |
| L1                                   | Magerweiden offenhalten (Verbuschung verhindern). Keine Düngung, zurückhaltende Beweidung im Juni und im September.                                                          |
| L2                                   | Alte Eichen erhalten. Fachgerechte Pflege 10 neu gepflanzter Eichen. Ersatz bei Abgang                                                                                       |
| L3                                   | Extensive Weide erhalten, keine Düngung                                                                                                                                      |
| L4                                   | Extensive Wiese (Chlyni Asp) erhalten, keine Düngung, erster Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.                                                            |
| <b><i>Chall (M)</i></b>              |                                                                                                                                                                              |
| M2                                   | Hecke und Waldränder erhalten und fachgerecht pflegen. Abgehende Bäume der Hecke sind mit standortgerechten Baumarten ersetzen.                                              |

| Landschaftskammer   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.            | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Stägmatt (N)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| N2                  | Extensive Beweidung, keine Düngung, Borde von Eschen freihalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| N3                  | Hecke erhalten und fachgerecht pflegen, beidseitig 3m breiten Krautsaum pflegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| N4                  | Alle Terrassen mit extensiv genutzten Wiesenborden erhalten (vgl. Name „Stägmatt“), , Wiesenborde offenhalten, keine Düngung, keine Beweidung, bestehende Gehölze auslichten, aufkommende Gehölze entfernen.                                                                                                                                                                                          |
| N5                  | Südexponierte, extensive Weide erhalten, keine Düngung, zurückhaltende Beweidung ab 15. Mai                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| N6                  | Hecke erhalten und fachgerecht pflegen, abgehende Bäume durch standortgerechte Baumarten ersetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| N7                  | Extensive Weide erhalten, keine Düngung, zurückhaltende Beweidung ab 15. Mai                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| N9                  | Bestehende Hecke und Feldgehölze belassen. Extensive Wiese erhalten. Keine Düngung,<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Parzelle 2219: keine Beweidung, erster Schnitt im Juli</li> <li>- Parzelle 2220: erster Schnitt ab 15. Juli, schonende Weidenutzung im Frühjahr und Herbst zulässig.</li> <li>- Parzelle 2222: erster Schnitt im Juli, schonende Herbstweide ist zulässig.</li> </ul> |
| N10                 | Drei bestehende Weiher erhalten, periodisch ausbaggern, Aufwerten durch Auslichten des Ufers.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Chräje (O)</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| O1                  | Extensiver Wiesenstreifen (mindestens 5m breit) südlich entlang der Feldgehölze erhalten. Bewirtschaftung als extensiv genutzte Wiese, keine Düngung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| O2                  | Hecke auf Steinwall erhalten und fachgerecht pflegen, beidseitig 3m breiten Krautsaum pflegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| O3                  | Hecke erhalten und fachgerecht pflegen, beidseitig 3m breiten Krautsaum pflegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Landschaftskammer    |                                                                                                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.             | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                          |
| <i>In d'Moos (P)</i> |                                                                                                                                                                       |
| P1                   | Niederhecke mit vier Eichen erhalten und fachgerecht unterhalten, beidseitig 3m breiten Krautsaum pflegen. Abgehende Bäume durch standortgerechte Baumarten ersetzen. |
| P2                   | Drei Dornbuschgruppen an Geländekante in Weide als Niederhecke pflegen und erhalten.                                                                                  |
| P3                   | Feldgehölz und Weideflächen (inkl. Buschgruppen und Hochstamm-Obstbäumen) erhalten. Neu gepflanzte Niederhecke an Geländeoberkante erhalten und fachgerecht pflegen.  |
| P4                   | Aufkommende Dornbüsche erhalten und Richtung Niederhecke pflegen.                                                                                                     |
| P5                   | Extensive Flächen erhalten. Keine Düngung. Nicht intensivieren.                                                                                                       |
| P6                   | Erhalt und Pflege der 15 Hochstamm-Obstbäume, abgehende Bäume sind durch neue Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.                                                        |

| Landschaftskammer          |                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obj. Nr.                   | Schutz- und Pflegemassnahmen                                                                                                                                                   |
| <i>Under der Rieji (Q)</i> |                                                                                                                                                                                |
| Q1                         | Zwei neu gepflanzte Dornbuschgruppen als Niederhecke fachgerecht pflegen und erhalten, beidseitig 3m breiten Krautsaum pflegen                                                 |
| Q2                         | Anlage und Pflege eines 10m breiten Vernetzungstreifens, extensive Wiesennutzung, keine Düngung, keine Beweidung                                                               |
| Q3                         | Waldwiese mit Gehölzen erhalten, Gehölz von Zeit zu Zeit auslichten. Extensive Wiesennutzung, keine Düngung, keine Beweidung, erster Schnitt ab 15. Juni                       |
| Q4                         | Wiesenstreifen (durchschnittlich 6m breit) am Waldrand erhalten. Extensive Wiesennutzung, keine Düngung, keine Beweidung, erster Schnitt ab 15. Juni                           |
| Q5                         | Wiesenbord inkl. Baumgruppe, Feldahorn und Nussbaum erhalten. Abgehende Bäume ersetzen. Bewirtschaftung Wiesenbord als extensiv genutzte Wiese, keine Düngung, keine Beweidung |
| Q6                         | Hecken und Baumgruppen erhalten, mit 3m breitem Saum aufwerten und fachgerecht pflegen.                                                                                        |
| Q7                         | Baumgruppen, extensive Flächen, Borde und Trockensteinmauern erhalten. Bei Baumgruppen grosszügige, extensive Unternutzung                                                     |
| Q8                         | Hochstamm-Obstgarten inkl. Neupflanzungen erhalten. Fachgerechte Pflegen und Ersatz abgehender Bäume.                                                                          |
| Q9                         | Hecken und Feldgehölze erhalten, mit 3m breitem Krautsaum aufwerten und fachgerecht pflegen.                                                                                   |
| <i>Im Bösebach (R)</i>     |                                                                                                                                                                                |
| R1                         | Extensive Weide erhalten, keine Düngung oder Zufütterung, Hecke im Strassenbord erhalten und fachgerecht pflegen. Abgehende Bäume mit standortgerechten Baumarten ersetzen.    |
| R2                         | Extensive südexponierte Weideflächen erhalten, keine Düngung oder Zufütterung.                                                                                                 |

## 8. Beilagen

### 1. Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

#### **Gemeindegrenze**

Die Gemeindegrenze ist zum überwiegenden Teil zugleich Kantons- oder Landesgrenze. Einzig in der südöstlichsten Ecke stösst Roggenburg an die basellandschaftliche Gemeinde Liesberg.

#### **Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)**

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

#### **Waldareal**

Siehe Art. 9

#### **Statische Waldgrenze**

Die eingezeichnete statische Waldgrenze wurde mit der Waldgrenzenkarte Roggenburg (RRB Nr. 214 vom 03.02.1998) verbindlich festgelegt.

#### **Fruchtfolgeflächen**

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.<sup>7</sup> Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.<sup>8</sup>

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.<sup>9</sup> Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

#### **Gefahrenzone Schiessanlage**

Mit der Darstellung der Gefahrenzone Schiessanlage wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

---

<sup>7</sup> Art. 26 Abs. 1 RPV

<sup>8</sup> Art. 26 Abs. 3 RPV

<sup>9</sup> Art. 30 Abs. 1 RPV

## Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.<sup>10</sup>

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Roggenburg liegt folgendes kantonal geschütztes Naturobjekt:

- Gebstelli (RRB Nr. 939 vom 28.06.2011)
- Chlini Asp (RRB Nr. 941 vom 28.06.2011)
- Berg (RRB Nr. 943 vom 28.06.2011)
- Martiswald (RRB Nr. 1820 vom 08.12.2009)

## Archäologische Schutzzonen

Im Perimeter des Zonenplans Landschaft der Gemeinde Roggenburg liegen die folgenden archäologischen Schutzzonen gem. §2c der Verordnung zum Archäologieggesetz.

- Pos. 1: Neumühli
- Pos. 2: Gatteragger / Latschpeter / Gebstelli
- Pos. 3: Gradlig-Rai
- Pos. 4: Chilchgarte
- Pos. 5: Chall
- Pos. 6: Martiswald
- Pos. 7: Gebstelli

## Trasse Motocross

Das Trasse der Motocrosspiste, wie es im Plan eingezeichnet ist, wird heute während eines Rennwochenendes befahren. Eine Wiederherstellung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung. Eine Ausdehnung der Veranstaltung ist nicht vorgesehen.

## Ehem Deponie / Altlastenverdachtsfläche

Im Perimeter des Zonenplans Landschaft befinden sich drei untersuchungsbedürftige Standorte, die im Kataster belasteter Standorte aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um frühere Deponien / Ablagerungsstandorte, deren Betrieb teilweise schon mehrere Jahrzehnte zurückliegt.

## Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

## Unterirdische Gewässer (natürlich)

Bei den beiden im Zonenplan dargestellten unterirdischen Gewässern handelt es sich um natürliche, unterirdische Gewässer, die aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes kleinräumig versickern und wieder hervortreten können. Von künstlichen Bachöffnungen ist abzusehen.

---

<sup>10</sup> § 12 NLG